

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 228

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 228, Rn. X

BGH 2 StR 485/06 - Beschluss vom 12. Januar 2007 (LG Aachen)

Einstellung des Verfahrens nach Tod des Angeklagten (Kostenfolge).

§ 206a StPO; § 467 Abs. 1 und 3 StPO

Entscheidungstenor

1. Das Verfahren wird gemäß § 206a Abs. 1 StPO eingestellt.
2. Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen. Es wird davon abgesehen, der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

Gründe

Der frühere Angeklagte ist nach wirksamer Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 17. 1
Juli 2006 verstorben. Das Verfahren war daher gemäß § 206a Abs. 1 StPO einzustellen (vgl. BGHSt 45, 108).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 und 3 StPO. Der Senat hat gemäß § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 2
StPO davon abgesehen, der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen. Der Schuldspruch
war bereits infolge des Beschlusses des Senats vom 7. September 2005 (2 StR 342/05) rechtskräftig; die gegen die
Neufestsetzung der Strafe durch Urteil des Landgerichts vom 17. Juli 2006 gerichtete Revision des früheren
Angeklagten war unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.